

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 15. November 2007

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
23. 10. 07	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR	489
6. 11. 07	Verordnung der Landesregierung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Dienstbezügezuschlagsverordnung – DBZV)	490
10. 10. 07	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten im Bereich des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	491
18. 10. 07	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Dienstherrenbefugnissen im Rahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft	491
22. 10. 07	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	491
28. 10. 07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz (BeiratsVO Natur und Umwelt)	492
9. 10. 07	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Musberger Eichberg«	494
9. 10. 07	Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Bodennöser«	496
13. 10. 07	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Schopflocher Moor (Torfgrube)«	499
17. 10. 07	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kiesgrube Aitrach«	502

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Vom 23. Oktober 2007

Es wird verordnet auf Grund von

- § 21 a Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972),
- § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986),
- § 8 Abs. 4 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900):

Artikel 1

Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2005 (GBl. S. 687), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach der Angabe »§ 10 Abs. 3 Satz 3,« die Angabe »§ 21 a Satz 2,« eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 werden die Angabe »§ 6 Abs. 3 und 4« durch die Angabe »§ 6 Abs. 3, 5 und 6«, die Angabe »§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4« durch die Angabe »§ 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5« sowie die Angabe »§ 12 Abs. 3,« durch die Angabe »§ 12 Abs. 3, 4 und 5,« ersetzt.

3. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

»§ 7 b

Hufbeschlaggesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 4 des Hufbeschlaggesetzes die zuständigen Behörden zu bestimmen, wird auf das Ministerium übertragen.«

Artikel 2

Anhebung einer Verordnung

Die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für die Hufbe-

schlagprüfung vom 23. Mai 1978 (GBl. S. 338) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 23. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL STÄCHELE

RECH RAU

PROF. DR. FRANKENBERG STRATTHAUS

DR. STOLZ PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen

bei begrenzter Dienstfähigkeit

(Dienstbezügezuschlagsverordnung – DBZV)

Vom 6. November 2007

Auf Grund von § 72 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. die Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter.

§ 2

Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Begrenzt dienstfähige Beamte und Richter erhalten zu den laufenden Dienstbezügen nach § 72 a Abs. 1 BBesG einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt fünf Prozent der Dienstbezüge, die ein begrenzt Dienstfähiger bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde, mindestens jedoch 220 €. Werden Dienst-

bezüge nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 BBesG gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 BBesG, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. die Leistungsbezüge für Professoren sowie für hauptberuflich Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Amts- und Stellenzulagen,
5. die Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 3

Ausschluss des Zuschlags

Ein Zuschlag nach dieser Verordnung wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag auf Grund der Altersteilzeitzuschlagsverordnung nach § 6 Abs. 2 BBesG zusteht.

§ 4

Nachzahlungen für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller für die Jahre 2002 bis 2006

Für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller, die wegen ihrer festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit eine höhere als die nach § 72 a Abs. 1 BBesG vorgesehene Besoldung schriftlich geltend gemacht haben, finden die §§ 2 und 3 entsprechend Anwendung. Die Nachzahlung erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen Geltendmachung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

STUTT GART, den 6. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL STÄCHELE

RECH RAU

PROF. DR. FRANKENBERG STRATTHAUS

PFISTER HAUK

DR. STOLZ GÖNNER

PROF. DR. REINHART DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums
über Zuständigkeiten im Bereich
des Energieverbrauchs-
kennzeichnungsgesetzes**

Vom 10. Oktober 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159),
2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (GBl. S. 329, ber. S. 352):

Artikel 1

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über Zuständigkeiten nach
dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
(EnVKG-ZuVO)**

Zuständige Behörde für den Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Gemeinden der Stadtkreise und die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten**

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (GBl. S. 329, ber. S. 352), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird am Ende von Nummer 7 ein Komma und nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

»8. nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz«.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Oktober 2007

PFISTER

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der Verordnung zur
Übertragung von Dienstherrenbefugnissen
im Rahmen der Bewährungs- und
Gerichtshilfe in freier Trägerschaft**

Vom 18. Oktober 2007

Auf Grund von § 8 Nr. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung von Dienstherrenbefugnissen im Rahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft vom 30. November 2004 (GBl. S. 864), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2006 (GBl. 2007 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

»7. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dienstreisen, insbesondere die Erteilung von Dienstreisenaufträgen, die Erstattung der Reisekostenvergütungen und die Anerkennung eines überwiegenden dienstlichen Interesses an der Haltung eines privaten Kraftfahrzeugs nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Oktober 2007

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Polizeigesetzes**

Vom 22. Oktober 2007

Auf Grund von § 71 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 22 a Abs. 2 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. S. 537), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), und § 2 c Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 598), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994 (GBl.

S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sind zuständig für den Abruf von Lichtbildern im automatisierten Verfahren nach § 22 a Abs. 2 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. S. 537), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), und nach § 2 c Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 598), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566).«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Oktober 2007

RECH

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz (BeiratsVO Natur und Umwelt)

Vom 28. Oktober 2007

Auf Grund von § 64 Abs. 1 Satz 5 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

§ 1

Aufgaben

Der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz hat die Aufgabe, die zuständigen Ministerien in Fragen des Naturschutzes und der Umwelt von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu beraten.

§ 2

Zusammensetzung

(1) In den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz werden berufen

1. je ein Mitglied der Fraktionen des Landtags,
2. drei Vertreter der kommunalen Landesverbände,
3. ein Vertreter der Regionalverbände,
4. fünf Vertreter der nach § 67 NatSchG anerkannten Verbände,
5. zwei Vertreter der ökologischen Wissenschaften,
6. zwei Vertreter der Landwirtschaft,
7. ein Vertreter der Forstwirtschaft,
8. zwei Vertreter der Wirtschaft,

9. zwei Vertreter der Arbeitnehmer,
10. ein Vertreter des Handwerks,
11. ein Vertreter des Gesundheitswesens,
12. ein Vertreter der Kirchen,
13. ein Vertreter des Sports,
14. ein Vertreter der Verbraucherverbände,
15. ein Vertreter der Wasserwirtschaft.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen.

(2) Der für Naturschutz zuständige Minister führt den Vorsitz im Beirat. Stellvertretender Vorsitzender ist der für Umweltschutz zuständige Minister.

(3) An den Sitzungen des Landesbeirats nehmen ein Vertreter der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz und je ein Vertreter der Regierungspräsidien beratend teil.

§ 3

Fachausschuss für Naturschutzfragen

(1) Beim Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz wird ein Fachausschuss für Naturschutzfragen als unselbstständiger Unterausschuss gebildet. Ihm obliegt die Beratung der obersten Naturschutzbehörde und des Landesbeirats selbst in Naturschutzfragen. Er hat das Recht, Beschlussempfehlungen an den Landesbeirat zu erarbeiten.

(2) Der Fachausschuss für Naturschutzfragen setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz zusammen:

1. den fünf Vertretern der nach § 67 NatSchG anerkannten Verbände,
2. den zwei Vertretern der ökologischen Wissenschaften,
3. den zwei Vertretern der Landwirtschaft,
4. dem Vertreter der Forstwirtschaft.

Den Vorsitz führt der für Naturschutz zuständige Abteilungsleiter des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

(3) Der Landesbeirat kann zur Erarbeitung von Empfehlungen für Einzelfragen ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten.

§ 4

Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt für die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter sind für ihren Bereich

1. die Fraktionen des Landtags,
2. die kommunalen Landesverbände,
3. die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände,
4. der nach § 66 Abs. 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband für die in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzverbände,
5. die Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,

6. die Forstkammer Baden-Württemberg,
7. für je einen Vertreter der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V. und der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammerstag e.V.,
8. für je einen Vertreter der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg, und der Beamtenbund Baden-Württemberg,
9. der Baden-Württembergische Handwerkstag,
10. die Landesärztekammer Baden-Württemberg,
11. einvernehmlich die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche,
12. der Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
13. die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.,
14. der Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V.

(2) Die Vorschlagsberechtigten können bestimmen, dass der jeweilige Träger einer bestimmten Funktion berufen werden soll. Änderungen in der Person sind der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Berufung, Amtsdauer und Stellvertretung

- (1) Die Beiratsmitglieder werden grundsätzlich persönlich berufen, soweit nicht auf Grund von § 5 Abs. 2 eine Berufung als Funktionsträger zu erfolgen hat.
- (2) Der für Naturschutz zuständige Minister beruft die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Beiratsmitglieder vorzeitig von ihrer Mitgliedschaft entbunden werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu berufen.

§ 6

Geschäftsgang, Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende regelt die Geschäftsführung und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Der Landesbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Beiratsmitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung zulassen.
- (5) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden. Sind auch die Stellvertreter verhindert, unterrichten diese unverzüglich den Vorsitzenden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse des Beirats oder die sonstigen abschließenden Besprechungsergebnisse enthalten muss.

(7) Der Landesbeirat kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben.

(8) Für den Fachausschuss für Naturschutzfragen nach § 3 gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangen und die nicht für die Öffentlichkeit oder Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber den Gremien des entsendenden Verbandes, soweit das Mitglied als Funktionsträger (§ 4 Abs. 2) berufen ist. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat.

(2) Tagesordnungspunkte und Beschlüsse des Beirats unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Der Landesbeirat beschließt seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für den Fachausschuss für Naturschutzfragen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Entschädigung

Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Landesbeirats richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden vom 15. November 1993 (GBl. S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), außer Kraft.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Musberger Eichberg«**

Vom 9. Oktober 2007

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), berichtigt im Gesetzblatt vom 20. Oktober 2006, S. 319, sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Musberger Eichberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 14,4 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des Eichberges. Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 19. Juli 2006 auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Gemarkung Musberg die Flurstücke, Nummer 1013–1026, 1166, 1166/1, 1167/1, 1169–1173, 1173/1, 1173/2, 1174–1182, 1183/1, 1183/2, 1184–1188, 1188/1, 1189–1192, 1193/1, 1193/2, 1194–1203, 1203/1, 1203/2, 1204/1, 1204/2, 1205, 1205/1, 1205/2, 1206, 1207, 1208/1, 1208/2, 1209, 1209/1, 1210, 1210/1, 1211, 1212, 1212/1, 1213, 1213/1, 1214–1216, 1217/1, 1217/2, 1218, 1218/1, 1218/2, 1219, 1220/1, 1220/2, 1221–1228, 1229/1, 1229/2, 1230/1, 1230/2, 1231, 1250/1, 1251, 1364, jeweils ganz,

die Flurstücke, Nummer 267/1, 1062, 1129, 1257, jeweils teilweise.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. Juli 2006 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. Juli 2006 im Maßstab 1:1 500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt in Esslingen und beim Bürgermeisteramt der Stadt Leinfelden-Echterdingen in Leinfelden-Echterdingen auf die Dauer von zwei Wo-

chen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

- die Erhaltung, Entwicklung und teilweise Wiederherstellung eines im Bereich der Stadt Leinfelden-Echterdingen in dieser Form einzigartigen, ökologisch hochwertigen und artenreichen Biotopkomplexes mit einem kleinräumigen Wechsel von Magerrasen, extensiv genutzten Streuobstwiesen, Hecken, Rainen, Säumen, Feldgehölzen und Eichenhainen,
- die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft im Süd- und Ostteil des Eichberges in ihrer Gesamtstruktur und ihrem Gesamtensemble einschließlich den unbefestigten Flurwegen mit ihren Rainen und Säumen als besonderer Erlebniswert,
- die Sicherung des Gebietes für den Biotopverbund auf Dauer im Sinne einer Kernfläche, die durch weitere Wiederherstellungsmaßnahmen sowohl ein Grundgerüst für die innere Struktur des Naturschutzgebietes wie nach außen zu Verbindungsflächen und Verbindungselementen aufweist. Unterstützt wird das europäische, ökologische Netz »Natura 2000«.
- Wesentliches Ziel ist es, den Artenaustausch zwischen den Lebensräumen zu fördern und Wechselbeziehungen zwischen den Lebensräumen zu ermöglichen.
- Die Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozesse von wild lebenden Pflanzen- und Tierarten und die historische Kulturlandschaft sind in Synthese zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen davon auf dem sogenannten Bundeswanderweg (ehemalige Bahntrasse), in das Naturschutzgebiet einbezogene Teilfläche von Flst. Nr. 267/1.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen; die Umwandlung von Acker oder Kleingärten in Dauergrünland oder Dauerbrache ist zulässig;
5. Streuobstbäume zu entfernen, Pflegeschmitte sind ausdrücklich zulässig;
6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
7. land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb des sogenannten Bundeswanderweges (ehemalige Bahntrasse, Flst. Nr. 267/1) mit Fahrrädern oder mit sonstigen fahrbaren Gegenständen zu befahren, ausgenommen die Teilstrecke des Feldweges, Flst. Nr. 1210 im Bereich Parkplatz/Viadukt als Anschluss zum Bundeswanderweg;

3. zu reiten;
 4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Krankenfahrstühle oder sonstige Behindertenhilfen auf dem sogenannten Bundeswanderweg (ehemalige Bahntrasse, Flst. Nr. 267/1);
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Feuer zu machen oder zu unterhalten, ausgenommen sind die Handlungen bei amtlich angezeigten Pflegemaßnahmen;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, Stufenraine (Hochraine), Wegraine und Säume, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Staudensäume, Bäume, Röhrichbestände, Aue- und Wegrandgehölze nicht beeinträchtigt werden;
6. land- oder forstwirtschaftliche Produkte nicht gelagert werden;
7. Streuobstwiesen extensiv genutzt werden, abgängige Streuobstbäume nur entfernt werden dürfen, wenn auf demselben Grundstück ersatzweise hochstämmige Streuobstbäume zuvor nachgepflanzt wurden;
8. die motorisierte und nichtmotorisierte Zu- und Abfahrt zur Pflege und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen und kleingärtnerischen Flächen nur durch Grund-

stückseigentümer, Grundstückspächter oder deren Beauftragte erfolgt.

(2) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von Standorten seltener Pflanzen und landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine Wildäcker, Ablenkungsfütterungen und Kirmungen angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(3) Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ebenfalls im Charakter der bisherigen Art und des bisherigen Umfangs.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG sowie die obere Jagdbehörde Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« vom 16. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« vom 15. August 2005 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Ebenfalls außer Kraft treten die Verordnungen des Landratsamts Esslingen vom 25. August 1983 hinsichtlich des Naturdenkmals (ND) 23/03 Eiche, vom 22. Oktober 1993 hinsichtlich des ND 23/12 Eiche und Hecken am Eichberg und vom 22. Oktober 1993 wegen des ND 23/38 Halbtrockenrasen am Eichberg.

STUTTGART, den 9. Oktober 2007

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser«

Vom 9. Oktober 2007

Auf Grund der §§ 26, 29, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser« vom 22. März 1990 (GBl. S. 126) wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Für die in Absatz 2 bezeichneten Flächen wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser« vom 22. März 1990 aufgehoben. Die in Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden neu in das dienende Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser« aufgenommen.

(2) Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden folgende Flächen ausgegrenzt:

- a. Teilflächen der Flurstücke Nr. 1114 (K 8014) und 1569 der Gemarkung Eisenharz, Gemeinde Argenbühl;
- b. die Flurstücke Nr. 46 teilweise (tw), 46 tw, 48, 49, 54 (Weg) und 67/1 (Weg) der Gemarkung Neutrauchburg sowie die Hofstelle auf dem Flurstück Nr. 2100 der Gemarkung Isny, Stadt Isny im Allgäu.

(3) In das Landschaftsschutzgebiet werden folgende Flächen der Gemarkung Isny, Stadt Isny im Allgäu, neu aufgenommen:

Flurstücke Nr. 1009, 1010/1, 1010/2, 1010/3, 1010/4, 1010/5, 1010/7, 1010/8, 1010/9, 1011/7, 1018, 1058/1, 1065/3 tw, 1066/1, 1066/4, 1067/7, 1069, 1069/1, 1069/6, 1086/3 und 1091 tw.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebiets wird beim Flurstück Nr. 1569, Gemarkung Eisenharz, Gemeinde Argenbühl, auf die jeweils gemeinsame Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1569 mit den neu gebildeten Flurstücken Nr. 1569/1 beziehungsweise 1569/2 gelegt.

(5) Die sich durch diese Änderungen ergebenden neuen Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebiets sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:5000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27. August 2007, für das Landschaftsschutzgebiet mit unterbrochener grüner Linie und für das Naturschutzgebiet mit unterbrochener roter Linie eingetragen. Die aufgehobenen Schutzgebietsgrenzen sind jeweils mit unterbrochener gelber Bandierung gekennzeichnet. Die »Natura 2000«-Schutzgebiete sind in der Übersichtskarte schraffiert, der Schonwald ist in der Detailkarte nachrichtlich als braune, gepunktete Fläche dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung und ersetzen insoweit die bisherige Übersichts-, Luftbildkarte und 5 Flurkarten (SO 7965, SO 8061, SO 8064, SO 8065 und SO 8163), jeweils vom 20. Februar 1990.

Artikel 2

(1) In § 1 der Verordnung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist zugleich fast vollständig Teil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung »Natura 2000«. Es umfasst im betroffenen Bereich die Gebietskulisse »Bodenmöser und Hengelesweiher (FFH-Nr. 8325-341)«, einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7 – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-RL). Ferner das faktische Vogelschutzgebiet »Bodenmöser Isny«, das gemäß § 36 Abs. 2 NatSchG für eine Benennung als europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, kurz: VS-RL) vorgeschlagen wurde.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

(2) In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Teilflächen des Natur- und Landschaftsschutzgebiets sind auch Schonwald im Sinne des § 32 Abs. 3 Landeswaldgesetz. Für den Schonwald bleibt die Verordnung der Forstdirektion Tübingen über die Schonwälder Riedle, Egelsee, Arrisrieder Moos und Bodenmöser vom 26. März 2004 (GBI. S. 263, kurz: Schonwald-Verordnung) unberührt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Flächenangabe »ca. 1136,92 ha« durch »ca. 1135,51 ha« ersetzt. In Satz 2 werden die Flächenangaben für das Naturschutzgebiet von »ca. 611,47 ha« durch »ca. 606,16 ha« und für das Landschaftsschutzgebiet von »ca. 525,45 ha« durch »ca. 529,35 ha« ersetzt.

(4) In § 2 Abs. 2 a wird das Flurstück Nr. »1569« durch die Flurstücke »1569/1« und »1569/2« ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 3 g werden die Flurstücke Nr. 46 tw, 47 tw, 48 tw, 49 tw, 54 tw (Weg) und 67/1 (Weg) gestrichen.

(6) In § 2 Abs. 3 d werden die Flurstücke Nr. 1009, 1010/1, 1010/2, 1010/3, 1010/4, 1010/5, 1010/7, 1010/8, 1010/9, 1011/7, 1018, 1019/29, 1058/1, 1065/3 tw (Weg), 1067/7, 1069, 1069/1, 1069/6 und 1091 tw eingefügt, sowie die Flurstücke Nr. »1066/1 tw« und »1066/4 tw« durch »1066/1« und »1066/4 (Wa)« ersetzt.

(7) In § 2 Abs. 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Flächen, die zu den »Natura 2000«-Schutzgebieten gehören, sind in der Übersichtskarte schraffiert, die des Schonwaldes »Bodenmöser« sind nachrichtlich in der Detailkarte braun gepunktet dargestellt.

Der bisherige Satz »3« wird Satz »4«; der bisherige Satz »4« wird Satz »5«.

(8) In § 2 Abs. 6 wird der Verweis »Satz 4« durch »Satz 5« ersetzt.

(9) In § 3 Abs. 2 wird der Schutzzweck des dienenden Landschaftsschutzgebiets um folgenden Spiegelstrich erweitert:

– Lebensraum und Lebensstätte der in Abs. 3 aufgeführten wertgebenden Tier- und Pflanzenarten.

(10) In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Wesentlicher Schutzzweck innerhalb der »Natura 2000«-Schutzgebiete ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der wertgebenden FFH-Lebensraumtypen, insbesondere Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachland-Mähwiesen, Geschädigte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken, *Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (prioritär)*, *Kalkreiche Niedermoore*, *Moorwälder (prioritär)*, *Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (prioritär)* und die Erhaltung insbesondere der wertgebenden FFH-Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe, Großes Mausohr und Firmisglänzendes Sichelmoos,

ferner die Erhaltung der Lebensstätten von Vogelarten nach der VS-RL, insbesondere Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wachtelkönig (Arten des Anhangs 1), sowie Baumfalke, Berglaub-sänger, Braunkehlchen, Wachtel, Gänsesäger, Krickente, Wasserralle und Zwergtaucher.

(11) § 5 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

c. im Schonwald »Bodenmöser« gehen die Regelungen des § 5 Abs. 1 der Schonwald-Verordnung den Ziffern a und b vor.

(12) § 5 Nr. 3 a erhält folgende Fassung:

3 a. für den Staatswald Ravensburg (vormals Wangen), Distrikt 79 (früher 32) »Möser«, Abteilung 1 bis 4, 6 und 7, ist für die forstliche Bewirtschaftung die Schonwald-Verordnung maßgebend.

(13) In § 5 wird die Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

6. für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde – veranlasst oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(14) In § 5 wird folgende Nr. 9 angefügt:

9. für die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen, soweit sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Regierungspräsidiums durchgeführt werden.

(15) § 5 wird folgender Satz angefügt:

Die Handlungen nach Nr. 1–9 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG in den »Natura 2000«-Schutzgebieten beachtet wird.

(16) In § 6 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 angefügt:

6. innerhalb der »Natura 2000«-Schutzgebiete bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten die Qualität der Lebensstätten nachteilige Veränderungen eintreten.

(17) In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Die Erlaubnisvorbehalte des § 7 und die zugelassenen Handlungen in § 8 dieser Verordnung gelten nicht, soweit sich das dienende Landschaftsschutzgebiet mit dem Schonwald »Bodenmöser« überlappt. In diesen Fällen greifen die speziellen Verbote der Schonwald-Verordnung.

(18) In § 8 Nr. 5 werden die Worte »dem Forstamt« durch »der unteren Forstbehörde« ersetzt.

(19) In § 8 wird folgende Nr. 8 angefügt:

8. Die Handlungen nach Nr. 1–7 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG in den »Natura 2000«-Schutzgebieten beachtet wird.

(20) § 9 erhält folgende Fassung:

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-RL und der VS-RL ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch

Einzelanordnung festgelegt, für Waldflächen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. § 6 der Schonwald-Verordnung bleibt unberührt. Die §§ 4, 6 und 7 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die in § 3 festgelegten Schutzzwecke berücksichtigen.

(21) § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Von dieser Verordnung kann gemäß § 79 NatSchG Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den »Natura 2000«-Schutzgebieten bei Projekten und Plänen im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 13 und 14 NatSchG gegebenenfalls auch eine Verträglichkeitsprüfung nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

(2) Im Überlappungsbereich des Natur- und Landschaftsschutzgebiets mit dem Schonwald »Bodenmöser« ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

(22) § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 Nr. 1–9 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt. Ferner werden in § 11 Abs. 3 1. Halbsatz die Paragraphen »64 Abs. 1 Nr. 2« durch »80 Abs. 1 Nr. 2« sowie in § 11 Abs. 3 Nr. 1 »22 Abs. 3« durch »29 Abs. 3« ersetzt.

Artikel 3

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 9. Oktober 2007

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Schopflocher Moor (Torfgrube)«**

Vom 13. Oktober 2007

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006 S. 319) sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Lenningen, Gemarkung Schopfloch und Bissingen an der Teck, Gemarkung Ochsenwang, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schopflocher Moor (Torfgrube)«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich in Teilen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) (»Neidlinger Alb« 7423-341) sowie Teil eines Vogelschutzgebiets im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 76,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Schopflocher Moor (Torfgrube) und dessen Einzugsbereich.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 29. Januar 2007 auf dem Gebiet der Gemeinde Lenningen, Gemarkung Schopfloch, ganz oder teilweise die Flurstücke Nummern 2865, 2866, 2867 tw. (Wegparzelle), 2868–2872, 2873 tw. (Wegparzelle), 2875, 2876, 2882–2885, 2892 tw. (Wegparzelle), 2893, 2904 tw. (Wegparzelle), 2915–2921, 2921/1, 2922–2924, 2926 (Wegparzelle), 2927, 2928 (Wegparzelle), 2929, 2930, 2932 (Wegparzelle), 2933–2935, 2936 (Wegparzelle), 2937–2944, 2945 (Weg-

parzelle), 2946, 2946/1, 2946/2 tw., 2946/3 tw., 2949, 2950 tw. (Wegparzelle), 2952–2954, 2954/1 tw., 2954/3, 2956 (Wegparzelle), 2957–2960 und auf dem Gebiet der Gemeinde Bissingen an der Teck, Gemarkung Ochsenwang ganz oder teilweise Flurstücke Nummern 829–833, 834 (Wegparzelle), 835–837, 839, 840, 841 (Wegparzelle), 842–846, 847 und 848 (beides Wegparzellen).

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. Januar 2007 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. Januar 2007 im Maßstab 1:2 500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet ist mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Regeneration des bedeutendsten Moores auf der Schwäbischen Alb mit seiner vielfältigen, typischen und gefährdeten Flora und Fauna, insbesondere:

- die jahrtausendelange Entstehungsgeschichte des Schopflocher Moores mit allein 9000 Jahre währenden Hochmoorstadium
- die für den Naturraum einmaligen Moorbiotope mit ihrem einzigartig nährstoffarmen, saueren Milieu inmitten des basischen Kalksteingebirges Schwäbische Alb
- die Regenerationsstadien der Flach- und Zwischenmoorflächen
- das kleinstandörtlich stark differenzierte Vegetationsmosaik der Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, Röhrichte und Magerrasen mit ihrer hoch spezialisierten Flora und Fauna
- die Reduktion des Nährstoffeintrags und der Kalkabschwemmung durch eine extensiv bewirtschaftete, ausreichende Pufferzone
- die Stabilisierung des Wasserhaushalts durch lokale Wiedervernässung.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (zum Beispiel »Übergangs- und Schwingrasenmoore«, »Pfeifengraswiesen«) sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie und die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Grauspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzspecht, Baumfalke, Braunkehlchen und Schafstelze.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzwecks verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

5. Mauern, Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
6. land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
7. Wasserflächen zu nutzen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Dolinen, Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände, nicht beeinträchtigt werden;
6. land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Betroffen sind davon die Waldparzellen mit den Flurstücksnummern 2882, 2883 tw., 2884 tw., 2885 tw., 2892 tw. (Weg), 2893 und 2920.

Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung mit Einzelstammentnahme, Naturverjüngung und Beseitigung staudortfremder Gehölze, insbesondere Nadelhölzer angestrebt wird;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
4. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
5. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass ausgenommen der Gewanne »Stellbuchenmahd« (Flurstücksnummern 2904 tw. (Weg), 2892 tw. (Weg), 2893, 2882, 2883)

und »Vor dem Wald« (Flurstücksnummern 2884 und 2885)

1. vom 1. Januar bis 31. Oktober nur die Einzeljagd zulässig ist;
2. ganzjährig Treibjagden im Sinne von § 42 LJagdG verboten sind;
3. keine Wildfutereinrichtungen angelegt werden;
4. keine Hochsitze angelegt werden;

5. keine Wildäcker angelegt werden;
6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege und Loipen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG sowie die obere Jagdbehörde Befreiung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr.7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung »Schopflocher Moor (Torfgrube)« des Regierungs-

präsidiums Stuttgart vom 21. Juli 1983 (verkündet im Gesetzblatt Nr. 16, 1983, S. 504) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Oktober 2007

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kiesgrube Aitrach«

Vom 17. Oktober 2007

Auf Grund von §§ 26, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 52), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Aitrach im Landkreis Ravensburg wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kiesgrube Aitrach«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist Teil der Gebietskulisse »Aitrach und Herrgottsried (FFH-Nr. 8026–341)«, die der Kommission als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-RL) gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz benannt wurde.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 13,4 ha.

(2) Es umfasst die Flurstücke Nr. 1294 und 267/4 teilweise, Gewann Am Oberhauser Weg, Gemarkung und Gemeinde Aitrach.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. Oktober 2007 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck sind:

- der Schutz der unbeeinflussten eigendynamischen Entwicklung auf einem Großteil der Fläche, insbesondere der Bereich der Seen sowie östlich und nördlich davon; die Erhaltung der vom Grundwasser gespeisten Baggerseen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung der noch gehölzfreien Rohbodenflächen als Standort für seltene und gefährdete Pflanzenarten;
- der Erhalt der nordostexponierten, mit Eichen-Hainbuchebestand bestockten Niederterrassen-Erosionskante als Beispiel einer besonderen geomorphologischen Erscheinungsform, die das Landschaftsbild prägt und ein erdgeschichtliches Dokument darstellt;
- der Erhalt des vielfältigen Sekundär- und Ersatzbiotops in seiner Gesamtheit als Trittstein zwischen Iller und Aitrach;
- die Erhaltung des Gebiets für Zwecke einer naturkundlich und umweltpädagogisch ausgerichteten Umweltbildung.

(2) Schutzzweck ist auch die Sicherung des im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtyps: Kalkreiche, nährstoffarme Stillegewässer mit Armeleuchteralgen (Anhang I FFH-RL).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern,

nachhaltig stören oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere auszusetzen, anzusiedeln oder einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. das Schutzgebiet zu betreten; ausgenommen auf dem in der Karte gekennzeichneten Lehrpfad. Ferner sind – nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde – geführte naturkundliche und umweltpädagogische Exkursionen möglich. Das Betreten des Gebiets zum Einsammeln von verirrtten Bällen aus dem angrenzenden Sportgelände ist zulässig;
6. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen;
7. in den Kiesseen zu angeln;
8. das Flurstück Nr. 1294 forstwirtschaftlich zu nutzen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Lagerplätze, sonstige Verkehrsanlagen oder Beleuchtungsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art auszubauen;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt nachteilig verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
5. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen.

(4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten:

1. zu reiten oder das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
3. Bootsmodelle aller Art zu betreiben;
4. in den Kiesseen den wasserrechtlichen Gemeingebrauch gemäß § 26 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404) auszuüben. Hierzu zählt insbesondere das Baden, das Tauchen und das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

(5) *Weiter* ist es verboten:

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht:

1. Für die ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Bodennutzung* der Teilfläche des Flurstücks Nr. 267/4, wenn die Ernte einzelstammweise erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie der Schutzzweck berücksichtigt werden.
Im Gesamtgebiet ist die Entnahme von Bäumen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie die Bekämpfung von Forstschädlingen, sofern angrenzende Wälder erheblich gefährdet sind, zulässig.
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a. die Jagd auf Wasserwild unterbleibt,
 - b. keine Kirrplätze eingerichtet und
 - c. keine jagdlichen Einrichtungen erstellt werden;
3. für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Grundwasserentnahmestelle auf dem Flurstück Nr. 1294, solange diese wasserrechtlich zugelassen ist, sowie für den Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG und der Anlagen der EnBW Regional AG;
4. für die Pflege des natürlich vorkommenden, standorttypischen Fischbestandes und die Nutzung des Fischereirechtes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium;
5. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde festgelegt wurden oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Untersuchungen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Ammann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

§ 6*Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen*

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-RL ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern festgelegt, für Waldflächen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

(2) Die Entwicklung und Umsetzung eines naturkundlich ausgerichteten Besucherlenkungskonzepts mit einer vogelkundlichen Beobachtungsplattform (Hide) am Westufer des nördlich gelegenen Kießees ist mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde möglich.

Schlussvorschriften**§ 7***Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr.7 JagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs.2 Nr.7 dieser Verordnung Jagd ausübt.

§ 9*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 17. Oktober 2007

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.